Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 493 – Ausgabe 7/2026 – 30.10.2026

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Inhalt:

1. Übungsleiterfreibetrag: keine Begünstigung für verbeamtete Lehrkräfte
2. Digitale Kassen werden Pflicht
3. Notvorstand kann nur bestellt werden, wenn Vorstandsmitglieder fehlen
4. Gleichbehandlung aller Kandidaten bei Vorstandswahlen
5. Vereinsfunktionäre sind regelmäßig abhängig beschäftigt

1. Übungsleiterfreibetrag: keine Begünstigung für verbeamtete Lehrkräfte

Verbeamtete Lehrkräfte – auch in Teilzeit – üben ihre Tätigkeit immer als Hauptberuf aus und können deswegen den Übungsleiterfreibetrag nicht in Anspruch nehmen.

Das stellt das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) klar. Der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG setzt eine nebenberufliche Tätigkeit voraus. Beamte könnten aber regelmäßig keinen Nebenberuf ausüben. Die Hauptberuflichkeit des Berufsbeamtentums – so das BayLfSt – ist ein verfassungsrechtlich verankertes Prinzip. Danach haben Beamte die Verpflichtung, sich voll und ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen.

Die Teilzeit betrifft lediglich den zeitlichen Umfang der Dienstleistung, ohne den statusrechtlichen Charakter des Hauptamtes zu berühren. Der Beamte bleibt statusrechtlich im Hauptamt mit allen gesteigerten Dienst- und Treuepflichten.

Deswegen liegt bei hauptamtlich tätigen verbeamtete Lehrkräften keine nebenberufliche Tätigkeit vor, auch wenn die Lehrkraft in Teilzeit beschäftigt ist. Nach bundeseinheitlich abgestimmter Rechtsauffassung können im Hauptamt tätige verbeamtete Lehrkräfte daher den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG nicht in Anspruch nehmen.

Anmerkung: Diese recht spitzfindige Rechtauslegung des BayLfSt ist bemerkenswert, weil die Finanzverwaltung – gerade auch die bayerische – die Nutzung des Übungsleiterfreibetrages sonst recht kulant behandelt. Vermutlich zielt die Neuregelung auf Missbrauchsfälle. Durch Vergütungen der Lehrkräfte beim Schulförderverein, bei teilweiser Rückspende der Zahlung, kann für die Lehrkraft eine Steuerersparnis und für den Verein ein Ertrag entstehen, ohne dass es zu einen tatsächlichen Aufwand kommt.

Bayerisches Landesamt für Steuern, 22.09.2026, S 2121.1.1-18/4 St36

2. Digitale Kassen werden Pflicht

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur Verbreitung elektronischer Kassen beschlossen.

Danach müssen Unternehmen ab 2028 verpflichtend elektronische Kassen nutzen, wenn ihr Jahresumsatz mehr als 100.000 Euro beträgt. Ausgenommen von der Kassenpflicht sind Steuerpflichtige, die im Jahr Barumsätze von unter 12.000 Euro haben.

Hinweis: Bei solchen digitalen Kassen werden die Grundaufzeichnungen durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt und nach der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) erzeugt.

Der Gesetzentwurf sieht Befreiungsregelung vor. Dabei können nach § 148 AO die Finanzbehörden für einzelne Fälle oder für bestimmte Gruppen von Fällen Erleichterungen bewilligen, „wenn die Einhaltung der durch die Steuergesetze begründeten Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten Härten mit sich bringt und die Besteuerung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt wird“.

Ob es spezielle für Vereine und gemeinnützige Einrichtungen Erleichterungen geben wird, ist offen. Der Gesetzentwurf nennt als Beispiele Fälle, bei denen die Umsatzgrenze nur aufgrund eines einmaligen Ereignisses überschreiten wird, wie z. B. den Verkauf eines Betriebsgrundstückes des Anlagevermögens oder eine besondere Jubiläumsfeier eines Vereins.

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen, Bundesratsdrucksache 585/26 von 9.10.2026

3. Notvorstand kann nur bestellt werden, wenn Vorstandsmitglieder fehlen

Ein Notvorstand kann nach § 29 BGB nur bestellt werden, wenn die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen.

Die Regelung des § 29 BGB – so das OLG Karlsruhe – dient nicht dazu, in vereinsinterne Streitigkeiten einzugreifen. Insbesondere ist die Bestellung einen Notvorstands nicht möglich, wenn der vorhandene Vorstand sich weigert, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Hier muss der Verein die eigenen, in der Satzung geregelten Mittel anwenden, insbesondere entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbeiführen, auch zur Neuwahl von

Vorstandsmitgliedern. Das ist auch ohne Notvorstand über ein Minderheitenbegehren möglich.

Hinweis: Im Rahmen eines Minderheitenbegehrens nach § 37 BGB ermächtigt das Gericht Mitglieder zur Einberufung einer Mitgliederversammlung. Hier kann dann der Vorstand abberufen bzw. einer neuer gewählt werden.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 30.06.2026, 19 W 20/26

4. Gleichbehandlung aller Kandidaten bei Vorstandswahlen

Ein Urteil des Amtsgerichts Köln beschäftigt sich mit der Gleichbehandlung der Kandidaten bei Vorstandswahlen (28.08.2026, 120 C 277/25). Es zeigt, dass vor allem dann Vorsicht geboten ist, wenn die Kandidaten vereinseigene Kommunikationskanäle für die „Wahlwerbung“ nutzen können.

Der Fall betraf Vorstandswahlen in einem großen Verein. Er stellte den Kandidaten ein digitales Wahl-Info-Tool zur Verfügung. Damit konnten sie sich den Mitgliedern vorstellen. Die Mitglieder können ihnen Fragen stellen und so in Austausch mit den Kandidaten treten. Eine Kandidatin erhielt den Zugang zum Wahl-Info-Tool später als die anderen. Außerdem hatte sie zunächst keine Schreibrechte, konnte also auf Fragen der Mitglieder nicht antworten. Erst nach 5 Tagen war das Problem behoben. Das wurde der Kandidaten aber nicht mitgeteilt.

Die betreffende Kandidatin wurde nicht in den Vorstand gewählt und klagte daraufhin gegen das Wahlergebnis. Sie sah den Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung verletzt. Außerdem hätten Vorstandsmitglieder das Neutralitätsgebot missachtet. Ein Vorstandsmitglied nutzte nämlich das vereinsinterne Fragetool, das eigentlich für Fragen an die Kandidaten vorgesehen war, um Wahlempfehlungen für bestimmte Kandidaten auszusprechen und einem anderen Kandidaten die Qualifikation abzusprechen.

Das Amtsgericht (AG) Köln gab der Klägerin Recht. Es sah einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Das Wahl-Info-Tool war ein zentrales Instrument des Wahlkampfs, da die Kandidaten damit die Möglichkeit erhielten, sich den Wählern vorzustellen. Durch den verspäteten Zugang hatte die Klägerin nach Auffassung des AG nicht in gleichem Maße Zugang zu den potenziellen Wählern wie andere Kandidaten. Das wurde auch nicht dadurch ausgeglichen, dass es andere Möglichkeiten der Wahlwerbung gab.

Das Urteil zeigt, dass auch eine relativ geringfügige Beeinträchtigung der Gleichheit der Wahl (verzögerte Zugang zum Wahl-Tool) eine erfolgreiche Anfechtung möglich macht. Stellt der

Verein den Kandidaten für den „Wahlkampf“ Kommunikationskanäle zur Verfügung, müssen sie für alle in gleicher Weise nutzbar sein.

Besonders kritisch zu betrachten ist in der Praxis, wenn amtierende Vorstandsmitglieder Kommunikationskanäle nutzen, zu denen andere Kandidaten keinen Zugang haben. Das könnten z.B. Mitgliederlisten, vereinsinterne E-Mail-Verteiler oder die vereinseigenen Website sein.

5. Vereinsfunktionäre sind regelmäßig abhängig beschäftigt

Vereinsfunktionäre sind regelmäßig abhängig beschäftigt, auch wenn sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

Das stellt das Sozialgericht (SG) Frankfurt in zwei analogen Fällen fest (Urteile vom 26.06.2026, S 34 BA 30/22 und S 34 BA 31/22).

Die weitgehend inhaltsgleichen Entscheidungen betrafen einen Sportverband in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Zwei Mitglieder des Präsidiums mit unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten waren ohne Vertrag für den Verband tätig. Sie erhielten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 3.600 €.

In ihre Zuständigkeit fielen in einem Fall u.a. der Spielbetrieb und die Fußballentwicklung, Rechts- und Satzungsfragen, Jugendfußball, sowie der Breitenfußball und Breitensport; im anderen Fall die Bereiche Schiedsgerichtsverfahren und Angelegenheiten der Sportgerichtsbarkeit.

Sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Vereinsämtern

Das SG stellt zunächst klar, dass die allgemeinen Maßstäbe für die Einordnung einer Tätigkeit als abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit grundsätzlich auch für Vereinsorgane gelten.

Keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, sondern eine ehrenamtliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit nicht durch die persönliche Abhängigkeit vom Auftraggeber geprägt ist, sondern durch ihre ideellen Zwecke und Unentgeltlichkeit. Das ist besonders bei bestimmten organschaftlichen Aufgabenbereichen der Fall, die typischerweise nur dem Amtsinhaber obliegen und nicht frei zugänglich ist. Das gilt vor allem für rein repräsentative Tätigkeiten im Rahmen des ideellen Zwecks, weil hier die persönliche Abhängigkeit regelmäßig in den Hintergrund tritt.

Es ist aber anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob die Tätigkeit weisungsgebunden ausgeübt wird und/oder der Organträger in die Strukturen der Körperschaft in prägender Weise eingegliedert ist.

Charakteristisch für die nicht notwendig durch den Organvertreter zu erledigenden (Verwaltungs-)aufgaben ist insbesondere eine arbeitsteilige Inanspruchnahme der Organisationsstrukturen des Dienstgebers. Entscheidend für die sozialversicherungsrechtliche Einordnung ist, ob dieser Aufgabenbereich die Tätigkeit prägt. Dabei muss auch die Höhe der Zahlungen berücksichtigt werden.

Das SG sah weisungsgebundene Tätigkeiten. Die Präsidiumsmitglieder konnten nicht völlig frei nach eigenem Belieben für den Verein tätig sein, sondern waren an Beschlüsse des Präsidiums gebunden. Außerdem waren sie gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden. Der Vorstand konnte außerdem Präsidiumsmitglieder in bestimmten Fällen ihrer Tätigkeit entheben. Die Präsidiumsmitglieder hatten als Teil des Präsidiums und des Vorstandes nicht die Rechtsmacht, ihnen nicht genehme Entscheidungen zu verhindern.

Laut Satzung hatten die Präsidiumsmitglieder nicht nur rein repräsentative Aufgaben. Ein Teil der Aufgaben bezog sich auch auf personelle Entscheidungen im weitesten Sinne.

Sie trugen zudem kein nennenswertes unternehmerisches Risiko. Insbesondere nutzten sie keine eigene Betriebsstätte o.ä. Zudem hatten Sie vom Verein ein Fahrzeug gestellt bekommen sowie Notebook und Mobiltelefon.

Wann ist eine Tätigkeit ehrenamtlich?

Zahlungen an Amtsträger – auch wenn sie überwiegend nur repräsentative Aufgaben haben – müssen sich im Rahmen eines angemessenen Aufwandsersatzes bewegen. Dient die Tätigkeit erkennbar einem Erwerbszweck, liegt kein Ehrenamt in diesem Sinne mehr vor. Eine ehrenamtliche Tätigkeit – so das SG – erhält ihr Gepräge durch ihre ideellen Zwecke und Unentgeltlichkeit und nicht durch persönliche Abhängigkeit, wie sie für abhängige Beschäftigung typisch ist.

Finanzielle Zuwendungen schließen die Unentgeltlichkeit nicht aus, wenn sie in Form von Aufwendungsersatz konkrete oder pauschal berechnete Aufwände abdecken oder zum Ausgleich für Zeitversäumnis oder Verdienstausfall bezahlt werden. Dazu müssten sich die finanziellen Zuwendungen deutlich von einer Gegenleistung für geleistete Arbeit unterscheiden und dürfen sich nicht als verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit darstellen. Das war hier aber allein durch die Höhe der monatlich gezahlten Pauschale von 3.600 € der Fall.

Auch wenn der Gesetzgeber keine allgemeingültigen Obergrenzen zur Abgrenzung von Ehrenamt und Beschäftigung festgelegt hat, kann nach Auffassung des SG die Ehrenamtspauschale (960 € pro Jahr) als allgemeiner Maßstab genommen werden. Bis zu dieser Höhe spielt die Abgrenzung von Vergütung und Aufwandsersatz keine Rolle. Höhere Zahlungen müssen erkennbar mit getätigten Aufwendungen in Zusammenhang stehen.

Dagegen dienten die Zahlungen an die Präsidiumsmitglieder eben gerade nicht dem Ersatz von tatsächlich angefallenen Kosten für die Tätigkeit. Dafür sprach auch, dass sie weitere Vergünstigungen erhielten wie die Gestellung eines Dienstfahrzeugs (einschließlich privater Nutzung und Übernahme des Steuervorteils), Diensthandy und Notebook.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl